

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 17. Juli 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 121.) Neuwahl der kirchlichen Körperschaften. — (Nr. 122.) Bestellung eines Wahlkommissars für die Kirchenprovinz Pommern zur Durchführung der Neuwahlen zu den kirchlichen Körperschaften. — (Nr. 122.) Zurückziehung des Staatskommissars und der Unterkommissare.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1933.

(Nr. 121.) Neuwahl der kirchlichen Gemeindeförperschaften.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Neuwahl der kirchlichen Gemeindeförperschaften.

Bom 15. Juli 1933.

Nach dem Reichsgesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 471) finden

am 23. Juli 1933

Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe statt, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

Im preussischen Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden demgemäß an diesem Tage die kirchlichen Gemeindeförperschaften neu gewählt. Zur Durchführung dieser Wahl bestimmen wir folgendes:

I. Leitung der Wahl.

1. Die örtliche Leitung der Wahl liegt einem **Wahlaußschuß** ob. Der Wahlaußschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats (GKR.) oder Presbyteriums (Pt.) als Vorsitzendem und vier Beisitzern, die der Vorsitzende beruft. Die Beisitzer sind entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen kirchlichen Richtungen auszuwählen; in der Regel werden zwei Beisitzer aus der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“, zwei aus den anderen kirchlichen Richtungen zu entnehmen sein.

2. Der **Wahlaußschuß** trifft alle in der kirchlichen Gemeindevahlordnung dem Gemeindefkirchenrat oder dem Wahlaußschuß zugewiesenen Entscheidungen. Er kann auch die Geschäfte des Wahlvorstandes übernehmen.

3. Das Konsistorium bestimmt aus seiner Mitte einen oder mehrere **Wahlkommissare**. Der Wahlkommissar hat darüber zu wachen, daß die Wahl reibungslos und unparteiisch durchgeführt wird. Er untersteht unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat. Er entscheidet über alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl auftauchenden Streitfragen, sowie über Beschwerden gegen die Tätigkeit des Wahlaußschusses.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit.

4. Die Voraussetzungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit richten sich nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Rückständige kirchliche Abgaben gelten für diese Wahl als gestundet und bilden daher für die Ausübung des Wahlrechts kein Hindernis.

III. Wahlvorbereitungen.

5. **Bekanntmachungen** sind in ortsüblicher Weise zu bewirken, jedenfalls sind sie an der Kirchentür anzuschlagen. Darüber hinaus ist jeder geeignete Weg, insbesondere der der Veröffentlichung durch die Presse, für eine möglichst weitgehende Verbreitung aller Bekanntmachungen zu beschreiten.

6. Als Wählerliste ist die Liste zu verwenden, die für die letzten Gemeindewahlen als Grundlage gedient hat. Sie ist, soweit es die Zeit zuläßt, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen.

7. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder, die noch nicht in der Wählerliste eingetragen sind, sind unverzüglich öffentlich aufzufordern, sich spätestens

bis zum 20. Juli 1933, nachmittags 15 Uhr

für die Wählerliste anzumelden. Gehen Neuanmeldungen in so großer Zahl ein, daß keine Zeit vorhanden ist, um die Wählerliste förmlich zu ergänzen, so sind die schriftlich eingereichten oder zu Protokoll gegebenen Anmeldungen als Bestandteil der Wählerliste zu betrachten; für sachgemäße Ordnung der Anmeldungen ist Sorge zu tragen.

8. Die Wählerliste braucht nicht öffentlich ausgelegt und nicht nochmals abgeschlossen zu werden. Soweit es der Geschäftsgang erlaubt, ist auf Anfrage über ihren Inhalt Auskunft zu geben.

9. Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlausschuß, spätestens am 21. Juli 1933.

Die Entscheidung ist endgültig.

10. Wahlvorschläge sind spätestens

bis zum 20. Juli 1933, nachmittags 15 Uhr

bei dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Wahlausschusses einzureichen. 10 Unterschriften genügen. Zustimmungserklärungen der Vorgesetzten brauchen nicht mit vorgelegt zu werden. Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit von dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages persönlich überbracht werden.

11. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Wahlausschusses soll den Wahlvorschlag sogleich, tunlichst in Anwesenheit des Vertrauensmannes prüfen und nötigenfalls Berichtigungen veranlassen.

12. Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Enthalten sie kein Kennwort, so werden sie mit dem Namen des ersten Bewerbers bezeichnet.

13. Ueber die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß spätestens

am 21. Juli 1933.

Am Abend dieses Tages, spätestens am folgenden Morgen sind die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt zu machen.

14. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

IV. Wahlhandlung.

15. Die Wahlhandlung beginnt in der Regel im Anschluß an den Hauptgottesdienst und endet um 18 Uhr. Für ländliche Verhältnisse kann der Wahlausschuß eine abweichende Bestimmung treffen.

16. Ist ein Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, so genügt die Angabe dieses Kennwortes im Stimmzettel zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.

17. Die von ihrer Ortskirchengemeinde abwesenden Wahlberechtigten können ihre Stimme durch ein mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenes wahlberechtigtes Glied ihrer Ortskirchengemeinde abgeben lassen.

V. Feststellung und Durchführung des Wahlergebnisses.

18. Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung festgestellt. Die Feststellung ist so zu beschleunigen, daß das Ergebnis spätestens am folgenden Abend bekanntgegeben werden kann.

19. Die Gewählten werden spätestens am Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind hierbei darauf hinzuweisen, daß sie nach kirchlichem Verfassungsrecht die auf sie gefallene Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen können und daß deshalb Schweigen als Annahme der Wahl gilt.

20. Einsprüche gegen die Wahl können

bis zum 26. Juli 1933

bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingelegt werden. Nichteinhaltung von Formlichkeiten, Fristen und Terminen rechtfertigt einen Einspruch nur, wenn das Wahlergebnis dadurch offensichtlich beeinflusst ist. Der Vorsitzende des Wahlausschusses legt den Einspruch mit seiner Stellungnahme binnen 24 Stunden dem Wahlkommissar vor.

21. Ueber den Einspruch entscheidet der Wahlkommissar. Erachtet er den Einspruch für begründet, so kann er, sofern die Unterlagen hierfür ausreichen, seinerseits das Wahlergebnis berichtend feststellen; andernfalls hat er die Wiederholung der Wahl in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung anzuordnen.

22. Die Einspruchsentscheidungen des Wahlkommissars sollen

bis zum 29. Juli 1933

ergangen sein.

23. Die Einführung der Gewählten soll tunlichst am Sonntag nach der Wahl stattfinden; sie hat jedoch die Erledigung der etwa erhobenen Einsprüche zur Voraussetzung.

VI. Wahl der Presbyter im Geltungsbereich der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung.

24. Die Wahl der Presbyter findet an dem Tage der Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten statt.

25. Wahlvorschläge können nur in der für die Wahl bestimmten Sitzung eingereicht werden.

VII. Allgemeines.

26. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der kirchlichen Gemeindevahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1928 (RGBl. S. 153) und unseres Runderlasses vom 18. Juni 1932.

Wir erwarten, daß die Wahlen mit größter Ruhe und Sachlichkeit durchgeführt werden. Alles ist strengstens zu vermeiden, was auch nur den Schein der Parteilichkeit zu erwecken geeignet wäre.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Für den Präsidenten:

M. W. h. Dr. Werner.

D. Sundt.

Die vorstehenden, im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 15. Juli 1933 veröffentlichten Bestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur Neuwahl der kirchlichen Gemeindekörperschaften werden zur genauen unverzüglichen Befolgung mitgeteilt.

Mit der durch Rundfunk und Presse bekanntgegebenen Zurückziehung der Vollmachten für die Bevollmächtigten des Staatskommissars sind auch die von ihm ausgesprochenen Unterbevollmächtigungen (R. A. Bl. S. 136 Nr. 110 und S. 144 Nr. 120) erloschen. Die durch die Anordnungen Kirchliches Amtsblatt 1933 Seite 130 Nr. 103 und Nr. 104 eingesetzten Ausschüsse sind zu einer Mitwirkung bei der jetzt angeordneten Neuwahl nicht berufen. Die Anordnung über die Wiederherstellung der kirchlichen Vertretungen in der Kirchenprovinz Pommern vom 11. Juli 1933 (R. A. Bl. S. 142 Nr. 119) ist durch die jetzt angeordnete Neuwahl überholt, es muß daher auch bei der bis zum 24. Juni d. J. geltenden Zahl der Ältesten und Gemeindeverordneten verbleiben. Ebenso bleiben etwaige Gemeindefassungen und Statuten, wonach Älteste und Gemeindeverordnete aus bestimmten Gemeindeteilen zu wählen sind, in Kraft. Auch ist an dem früheren Recht des Patrons, außerdem einen Ältesten zu wählen, oder selbst in den Gemeindefkirchenrat einzutreten, nichts geändert. Die Wahl von Frauen zu kirchlichen Gemeindeverordneten ist nicht verboten.

Im einzelnen bestimmen wir zur Durchführung der Wahlen:

- a) Vorsitzender des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) und demgemäß auch Vorsitzender des Wahlausschusses ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten derjenige Geistliche, dem nach dem bis zum 24. Juni d. J. geltenden Recht der Vorsitz im Gemeindefkirchenrat zusteht.
- b) Besondere Wahlvorstände empfehlen wir in denjenigen Kirchengemeinden, in denen mehrere Stimmbezirke gebildet sind.
- c) Zu Ziffer 4 der Verordnung weisen wir besonders darauf hin, daß Artikel 16, Abs. (1) Satz 1 V. U. eine zwingende Vorschrift ist, daß aber Artikel 16 Abs. (1) Satz 2 nur eine dringende Mahnung an die Wähler und insbesondere an diejenigen Personen darstellt, welche die Aufstellung von Wahlvorschlägen in die Hand nehmen. Weist ein Wahlvorschlag Bewerber auf, die offenbar der Richtlinie des Artikels 16 Abs. (1) Satz 2 nicht entsprechen, so kann also wohl der Vertrauensmann des Wahlvorschlags bei der Vorprüfung (Ziffer 11 obiger Verordnung) gütlich darauf hingewiesen und um Ersetzung der ungeeigneten Namen durch geeignete ersucht werden, die Zulassung der Wahlvorschläge (Ziffer 13 a. a. O.) kann aber davon nicht abhängig gemacht werden, auch Einsprüche gegen die erfolgte Wahl eines solchen Vorgesetzten (Ziffer 20 a. a. O.) können mit einer Verletzung des Artikels 16 Abs. (1) S. 2 V. U. nicht begründet werden.
- d) Die Herren Superintenden ten, die sich der Durchführung der Wahl in jeder Weise anzunehmen haben, wollen dafür sorgen, daß die Bekanntmachungen möglichst gleichmäßig ergehen und gegebenenfalls in der örtlichen Presse aufgenommen werden.
- e) Die Vordrucke zu den Wahlen nach Maßgabe der Anlagen A, C, D, E und F der Kirchlichen Gemeindevahlordnung vom 22. Mai 1928 können von der Firma Hessenland G. m. b. H. hier zu den im Kirchlichen Amtsblatt 1932 Seite 102 bekanntgegebenen Preisen bezogen werden.
- f) Die Wahlausschüsse weisen wir darauf hin, daß sie tunlichst, jedenfalls in städtischen Gemeinden überall gemäß Ziffer 105 R. G. B. O. in Verbindung mit Ziffer 52 P. G. B. O. vom 24. November 1928 (R. G. B. Bl. S. 275) einheitliche Stimmzettel herstellen. Die den Kirchengemeinden durch die Wahl entstehenden Kosten, insbesondere für die wegen der außerordentlichen Dringlichkeit des Wahlgeschäftes etwa erforderlichen Einstellung von Hilfskräften gelten als notwendige Ausgaben, die der Zustimmung des Patronats nicht bedürfen.
- g) Zu Ziffer 7 der Verordnung.
Wie überhaupt durch sorgfältigste Vorbereitungen dafür Sorge zu tragen ist, daß sich am Wahltag die Wahl schnell und reibungslos abwickelt, so ist hierzu das Verzeichnis der Wahlberechtigten so übersichtlich wie möglich zu gestalten. Nicht in die Wählerliste eingetragene Anmeldungen sind alphabetisch in Kartotheken oder Mappen zu ordnen.
- h) Zu Ziffer 14 der Verordnung.
Hiermit ist selbstverständlich nicht die Aufstellung eines Einheitswahlvorschlages unterfragt. Diese ist vielmehr erwünscht, wie auch die kurzfristige Anberaumung des Wahltermins dazu dienen soll, unnötige Wahlkämpfe zu verhindern. Bei Eingehen nur eines Wahlvorschlages findet eine Wahl nicht statt; es ist lediglich das Ergebnis festzustellen.
- i) Zu Ziffer 17 der Verordnung.
Die Beglaubigung der Vollmachtsunterschrift ist durch jeden zur Führung eines Siegels Berechtigten zulässig und gebührenfrei.
Die Stimmabgabe für den Abwesenden setzt in jedem Falle dessen rechtzeitige Anmeldung zur Wählerliste voraus. Diese Anmeldung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen. (Ziffer 58 P. G. B. O.)
- k) Zu Ziffer 26.
Der Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. Juni 1932 ist im Kirchlichen Amtsblatt Seite 85 ff. veröffentlicht.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1933.

(Nr. 122.) Bestellung eines Wahlkommissars für die Kirchenprovinz Pommern zur Durchführung der Neuwahlen zu den kirchlichen Körperschaften.

Auf Grund der Ziffer 3 der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Juli 1933 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 93) haben wir den Herrn Konsistorialpräsidenten D. Wahn, Stettin, Elisabethstr. 9, zum Wahlkommissar bestimmt.

Er hat über alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl auftauchenden Streitfragen sowie über Beschwerden gegen die Tätigkeit des Wahlausschusses zu entscheiden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Tatsachen, die durch Einspruch gegen die Wahlliste hätten geltend gemacht werden können, einen Einspruch gegen eine vollzogene Wahl nicht begründen können. Bei der Vorlage eines Einspruchs an den Wahlkommissar, der binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erfolgen hat, sind die zugehörigen Unterlagen klar, vollständig und genau beizufügen.

Lgb. IV Nr. 3501.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Juni 1933.

(Nr. 123.) Zurückziehung des Staatskommissars und der Unterkommissare.**A b s c h r i f t.****Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**Berlin W 8, den 14. Juli 1933.
Unter den Linden 4.

Herrn

Ministerialdirektor Jäger,
Berlin.

Ihr Kommissariat für die Preussischen Landeskirchen ist mit dem heutigen Tage beendet.

Ich ersuche, die von Ihnen eingesetzten Unterkommissare mit dem heutigen Tage gleichfalls zurückzuziehen.

Ich verbinde mit dieser Verfügung meinen ganz besonderen Dank für die hervorragenden Dienste, die Sie Kirche und Staat durch Ihre erfolgreiche Arbeit geleistet haben.

Berlin, den 14. Juli 1933.

R u f t.

Der Kommissar für die Evangelischen Landeskirchen in Preußen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Im Folgenden bestätige ich mein Telegramm vom heutigen Tage:

„Nachdem die Verfassung für die Deutsche Evangelische Kirche zustande gekommen ist, hat der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit Erlaß vom 14. 7. 1933 mein Kommissariat für die Deutschen Evangelischen Landeskirchen in Preußen mit dem heutigen Tage für beendet erklärt.

Ich erkläre daher die von mir auf Sie übertragenen Vollmachten mit sofortiger Wirkung als erloschen.

Hiermit verbinde ich meinen Dank für die in treuer Pflichterfüllung geleistete Arbeit.

Kommissar Jäger.“

Abdruck teilen wir zur Kenntnismahme mit.

B. Nr. 649.

